



BEZUGSNUMMER: GD(SANCO)/9202/2003 – RS DE

**AUSZUG AUS DEM BERICHT ÜBER EINEN KONTROLLBSUCH
DES LEBENSMITTEL- UND VETERINÄRAMTES IN
BOTSUANA**

VON 10. BIS 18. NOVEMBER 2003

**BEURTEILUNG DER ÜBERWACHUNG DER TIERGESUNDHEIT,
INSBESONDERE IM HINBLICK AUF MAUL- UND KLAUENSEUCHE, BSE UND
MIT BSE ZUSAMMENHÄNGENDE FRAGEN,
GESUNDHEITSKONTROLLSYSTEME UND BESCHEINIGUNGSVERFAHREN**

Anmerkung: Es handelt sich hier um eine zusammenfassende Übersetzung eines Teils des Originalberichts über den Kontrollbesuch (Bezugsnr. GD(SANCO)/9202/2003). Sie wurde als Service für die Besucher dieser Site erstellt, besitzt jedoch keinen amtlichen Charakter. Es sollte immer auf die vollständige Fassung des Originalberichts Bezug genommen werden.

1. ZUSAMMENFASSUNG DES BERICHTS

Die Ministerialabteilung für Tiergesundheit und Erzeugung (DAHP) spielt in Botsuana eine große Rolle. Die Behörde verfügt über eine klare Befehlskette und die erforderlichen Durchsetzungsbefugnisse. Dennoch wurden aufgrund der begrenzten und unregelmäßigen Überwachungsmaßnahmen durch die zuständige Behörde die gravierenden Befunde, die das Inspektionsteam in Bezug auf die Tiergesundheit und die öffentliche Gesundheit erhob, nicht erkannt. Die Kontrollen auf Betriebsebene wurden unterschiedlich gehandhabt, und in entscheidenden Bereichen (Transportgenehmigungen und Fleischreifung) fehlten geeignete Weiterverfolgungsmaßnahmen. In Bezug auf BSE und mit BSE zusammenhängende Fragen wurden Mängel festgestellt.

Die zuständige Behörde hat unter Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Praxis erhebliche Anstrengungen unternommen, um ein System der individuellen Kennzeichnung einzuführen, das jedoch noch nicht uneingeschränkt funktioniert. Mit dem vorhandenen System der Brandmarkung von Rindern kann die Rückverfolgbarkeit der Tiere zum Ursprungsbetrieb nicht immer gewährleistet werden. Die praktische Durchführung der Verbringungskontrollen bei Rindern kann nicht zuverlässig verhindern, dass Fleisch von nicht in Frage kommenden Tieren in die EU ausgeführt wird.

Insgesamt wurde festgestellt, dass vor Ort effektive Maßnahmen zur Kontrolle der MKS durchgeführt wurden; dennoch muss darauf hingewiesen werden, dass Vorkehrungen zur Desinfektion von Viehtransportern vor dem Verladen und dem Transport von Rindern zu den von der EU zugelassenen Schlachtbetrieben fehlten. Vor Ort und im Nationalen Veterinärlabor wurden Mängel festgestellt.

Die konsolidierte Liste der für die Ausfuhr in die EU zugelassenen Betriebe ist nicht auf dem neuesten Stand. Die Einrichtungen in den Betrieben waren insgesamt gut, bezüglich der Betriebshygiene waren nur wenige Anmerkungen zu machen. In einem Betrieb war die Dokumentation der Reifungstemperatur unzureichend.

Ein System zur Herkunftssicherung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen ist vorhanden. Gravierende Mängel in Bezug auf die Kennzeichnung der Tiere und die Verbringungskontrollen beeinträchtigen jedoch seine Zuverlässigkeit.

In den Betrieben waren HACCP-Systeme eingeführt worden, die jedoch nicht den in der Entscheidung 2001/471/EG der Kommission festgelegten Verfahren entsprechen. Die Überprüfung der Trinkwasserqualität wird gemäß den Vorschriften der Richtlinie 80/778/EWG des Rates anstelle der jüngeren Richtlinie 98/83/EG des Rates durchgeführt.

In einem Fall wurde ein gravierender Verstoß gegen die Tierschutzbestimmungen festgestellt.

Der nationale Rückstandsüberwachungsplan erfasst keine Einhufer und kleinen Wiederkäuer. Die Verwendung von Hormonen als Wachstumsförderer ist in Botsuana nicht erlaubt, die vorgelegten Rechtsvorschriften enthalten jedoch keine Bestimmungen über die Verwendung von Beta-Agonisten. Die bezüglich der Rückverfolgbarkeit importierter Tiere festgestellten Mängel geben Anlass zu Besorgnis, da in einem Nachbarland Wachstumsförderer frei zugänglich sind.

Obwohl eine beträchtliche Zahl von Rindern aus Südafrika und Namibia eingeführt wird, können die amtlichen Kontrollen nicht ausreichend sicherstellen, dass diese Tiere nicht für die EU geschlachtet werden. Die Einfuhr spezifizierter Risikomaterialien in die EU ist nach den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 untersagt. Die zuständige Behörde hat erhebliche Anstrengungen unternommen, um den Empfehlungen des Berichts über das geographische BSE-Risiko 2001 für Botsuana zu entsprechen. Die Empfehlungen des Berichts über das geographische BSE-Risiko sind nicht rechtsverbindlich. Eine mangelnde Umsetzung der Empfehlungen könnte sich jedoch auf das künftige BSE-Risikoniveau eines Landes auswirken. Die geplanten Maßnahmen im Hinblick auf eine gezielte BSE-Überwachung, eine Kontrolle des Verfütterungsverbots und den Ausschluss von SRM von der Verwertung wurden verspätet umgesetzt und erst vor kurzem eingeführt. In allen mit BSE zusammenhängenden Bereichen wurden Mängel festgestellt.

Das Inspektionsteam, das die Zuverlässigkeit der Ausstellung von Bescheinigungen für die Ausfuhr in die EU in Frage stellte, wies auf Mängel des Systems hin. Die Anforderungen der Richtlinien 72/462/EWG (Artikel 22 Nummer 3) und 96/93/EG (Artikel 3) des Rates und der

Entscheidung 1999/283/EG der Kommission wurden entlang der Kette vom Ursprungsbetrieb bis hin zum Schlachtbetrieb nicht erfüllt.

Mit dem vorhandenen System zur Herkunftssicherung kann die zuständige Behörde nicht bescheinigen, dass das Rindfleisch und die Rindfleischerzeugnisse von Rindern stammen, die in Botsuana geboren, ununterbrochen aufgezogen und geschlachtet wurden.

Bezüglich der Tiergesundheit von Einhufern trifft die zuständige Behörde keine besonderen Vorkehrungen

8. EMPFEHLUNGEN

8.1. Empfehlungen an die zuständige botsuanische Behörde

Die zuständige botsuanische Behörde sollte alle vom Inspektionsteam geforderten und festgelegten Abhilfemaßnahmen durchführen, um sicherzustellen, dass den Anforderungen der Gemeinschaftsvorschriften über die Ausfuhr von frischem Rindfleisch entsprochen wird. Insbesondere sollte sie:

- 8.1.1. sicherstellen, dass die Verfahren der Ausstellung von Veterinärbescheinigungen den einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften entsprechen und dass den Anforderungen der Gemeinschaft, auch in Bezug auf den Tierschutz zum Zeitpunkt der Schlachtung, entsprochen wird;
- 8.1.2. im Sinne der Gemeinschaftsvorschriften ein zuverlässiges Tierkennzeichnungssystem einführen und zuverlässige Verbringungskontrollen durchführen;
- 8.1.3. die im Nationalen Veterinärlabor festgestellten Mängel bezüglich der Registrierung der Proben und der Verfahren beheben;
- 8.1.4. für eine wirksame Überwachung des gesamten Personals im Sektor Tiergesundheit und öffentliche Gesundheit sorgen;
- 8.1.5. den Kommissionsdienststellen eine auf den neuesten Stand gebrachte Liste der für die Ausfuhr in die EU zugelassenen Betriebe vorlegen und sicherstellen, dass nur Frischfleisch von Arten, die vom nationalen Rückstandsüberwachungsplan erfasst werden, in die EU ausgeführt wird;
- 8.1.6. dafür sorgen, dass die MKS-Kontrollen in den Betrieben und insbesondere das Reifungsverfahren korrekt durchgeführt und kontrolliert werden. Verstöße gegen die Reifungsvorschriften sollten unmittelbare Durchsetzungsmaßnahmen der zuständigen Behörde nach sich ziehen;
- 8.1.7. für die weitere Einführung der HACCP-Systeme im Betrieb sorgen und deren Übereinstimmung mit der Entscheidung 2001/471/EG der Kommission sicherstellen;

- 8.1.8. dafür sorgen, dass die Überprüfung des Wassers zumindest in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Richtlinie 98/83/EG des Rates über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch durchgeführt wird;
- 8.1.9. den Kommissionsdienststellen Erläuterungen zur Verwendung verbotener Wirkstoffe in Botsuana und insbesondere von Beta-Agonisten vorlegen;
- 8.1.10. die Erklärung auf den Veterinärbescheinigungen für Fleisch und Fleischerzeugnisse, die in die EU eingeführt werden, überprüfen. Solange der Ursprung der Tiere nicht sichergestellt ist, sollte sie ausschließlich den Text in Anhang XI Teil A Nummer 15 Buchstabe b Option 1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 verwenden;
- 8.1.11. erwägen, die auf dem BSE-Workshop 2001 und im BSE-Plan 2002 vorgesehenen Maßnahmen durchzuführen und durchzusetzen, um die interne Stabilität zu verbessern. In diesem Zusammenhang sollten insbesondere die folgenden Punkte beachtet werden:
- Verbesserung der Leitlinien/Anweisungen für die Außendienstmitarbeiter und Überwachung der amtlichen Kontrollmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Verbesserung des Kenntnisstands über BSE;
 - gezielte Überwachung gefährdeter Rinder in allen Schlachtbetrieben und Einführung eines BSE-Schnelltests an Schlachtkörpern für alle Proben;
 - bezüglich der Verwertung Ausschluss aller spezifizierten Risikomaterialien, Einführung von gemeinschaftlichen Verarbeitungsparametern und verstärkte Überwachung des verwerteten Materials;
 - Maßnahmen, um auszuschließen, dass importierte Futtermittel für Wiederkäuer verbotene verarbeitete tierische Proteine enthalten.

Innerhalb eines Monats nach Eingang des Berichts sollte den Kommissionsdienststellen ein Aktionsplan vorgelegt werden, aus dem die bereits ergriffenen oder geplanten Maßnahmen und die entsprechenden Fristen hervorgehen.

8.2. Empfehlungen an die Kommissionsdienststellen

Der von den zuständigen botsuanischen Behörden geforderte Aktionsplan sollte in Bezug auf diesen Inspektionsbesuch überprüft werden, und es sollte erwogen werden, ob angesichts der eingegangenen Zusicherungen weitere Kontrollmaßnahmen erforderlich sind.

10. NACHTRAG

Die Anmerkungen zum Berichtsentwurf wurden von der zuständigen Behörde am 25. Februar 2004 übermittelt und werden zusammen mit dem endgültigen Bericht veröffentlicht.

Die botsuanischen Behörden legten den im Berichtsentwurf geforderten Aktionsplan vor. Verschiedene Maßnahmen wurden bereits ergriffen, um die festgestellten Mängel zu beheben. Den Empfehlungen 8.1.1, 8.1.10 und 8.1.11 wurde jedoch noch nicht ausreichend entsprochen.